

Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Änderungen vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
eingesehen Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 6, 30, 44, 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 wird wie folgt abgeändert:

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Planung des Gemeindegebietes obliegt den Gemeinden.

² ~~Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeordnung zusammenschliessen, namentlich für die Regionalplanung.~~
Aufgehoben

³² Der Kanton ist zuständig für die Planung des Kantonsgebietes sowie für alle Aufgaben, die nicht den Gemeinden obliegen.

2. Kapitel: Aufgaben des Kantons

Art. 3a bis

Der Staatsrat erstellt mindestens einmal pro Legislaturperiode zu Händen des Grossen Rats einen Bericht zur Raumplanung und -entwicklung.

Art. 4 Grundlagen

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlagen und der Sachpläne. Diese geben in den Grundzügen Auskunft über den Stand und die vorgesehene räumliche Entwicklung (Art. 6 RGP).

² Er berücksichtigt namentlich die **Orts- und Regionalplanungen kommunale und interkommunale Planung.**

³ Diese Arbeiten können bei dem mit der Raumplanung beauftragten Departement eingesehen werden (Art. 4 RPG).

⁴Die Departemente, die raumwirksame Tätigkeiten ausüben, überprüfen die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen, unterrichten sich gegenseitig und orientieren die betroffenen Körperschaften (Art. 4 RPG).

Art. 5³ **Planungsziele Kantonales Raumentwicklungskonzept**

¹**Das kantonale Raumentwicklungskonzept definiert die Planungsziele und die vom Kanton gewünschte räumliche Entwicklung.**

~~⁴Der Grosse Rat legt auf dem Beschlussweg die Planungsziele fest.~~

²**Diese Die Planungsziele** bestimmen die allgemeine Raumplanungspolitik und berücksichtigen namentlich die Grundlagen und die Sachpläne.

³**Das kantonale Raumentwicklungskonzept wird vom Staatsrat ausgearbeitet und vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg festgelegt.**

Art. 6³ **Kantonaler** Richtplan a) Inhalt

¹Der **kantonale** Richtplan ~~hält die~~ **konkretisiert das** vom Grossen Rat ~~beschlossenen~~ **Planungsziele** ~~beschlossene~~ **kantonale Raumentwicklungskonzept fest.**

²Er zeigt in Karte und Text die für die Raumplanung wesentlichen Entscheide auf.

Art. 7³ b) Erarbeitung

¹~~Das Vorprojekt zum Richtplan wird den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese können ihre begründeten Vorschläge während einer Frist von 90 Tagen einreichen.~~ **Der Staatsrat erarbeitet ein Vorprojekt zum kantonalen Richtplan und unterbreitet dieses den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den in Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 genannten beschwerdeberechtigten Organisationen zur Vernehmlassung.**

²Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf zum kantonalen Richtplan und legt ihn während einer Frist von **90 mindestens 30** Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn **dreimal zweimal** hintereinander im Amtsblatt bekannt.

³Jedermann kann während der öffentlichen Auflage seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde ihre Stellungnahme und ihre Ansichten zu den eingegangenen Bemerkungen dem Staatsrat zu (Art. 4 RPG).

⁴Die ~~Bezirke und~~ Gemeindeverbände, **die anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie die in Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 genannten beschwerdeberechtigten Organisationen** können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.

Art. 8³ c) Genehmigung

¹Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.

²~~Der vom Staatsrat beschlossene Entwurf des Richtplans wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.~~ **Der Entwurf des kantonalen Richtplans wird anschliessend vom Staatsrat mittels Beschluss genehmigt. Mit der**

Genehmigung durch den Staatsrat wird der kantonale Richtplan für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich.

³ **Der vom Staatsrat beschlossene kantonale Richtplan wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.**

³⁴ Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 9 d) Änderungen

¹ Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls anwendbar für dessen **Bewirtschaftung**, Änderung, Revision und Aufhebung.

² ~~Für geringfügige Änderungen kann der Staatsrat mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinden das Verfahren auf die öffentliche Auflage beschränken, die Frist auf dreissig Tage reduzieren und die Änderungen annehmen. Die durch die Änderungen betroffenen Gemeinden sind zu konsultieren und in die Ausarbeitung des Vorprojekts mit einzubeziehen.~~

Art. 10 Förderungsmassnahmen

¹ Der Staatsrat berät und fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Raumplanungsarbeiten.

² Er entscheidet über die Beteiligung in Form von Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen **sowie der interkommunalen Richtpläne** im Sinne dieses Gesetzes.

³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50% nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmassnahmen und der Höhe der Kosten festgelegt.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Reglementsweg die Modalitäten für die Förderungsmassnahmen fest.

3. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

Art. 11 Zonennutzungsplan

¹ **Auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts, welches die Sicht der Gemeinde über die gewünschte räumliche Entwicklung bestimmt, erstellen die Gemeinden. Die Gemeinden erstellen** für das gesamte Gemeindegebiet einen Zonennutzungsplan, der mindestens die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) festlegt.

² Bei Bedarf, und soweit es das Bundesgesetz (Art. 18 RPG) zulässt, bestimmen sie weitere Zonen namentlich für öffentliche Bauten und Anlagen, für Sport und Erholung sowie für Abbau und Deponien. Sie bestimmen allenfalls Zonen deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18 Abs. 2 RPG) oder solche, in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³ Sie bezeichnen als Hinweis die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, namentlich das Waldareal, die Gefahrenzone, die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen.

⁴ Soweit dies mit den Zielen der Raumplanung (Art. 1, 3 und 14ff. RPG) vereinbar ist, können sich Zonen überlagern.

Art. 20 Regionale und kommunale Pläne Interkommunale Richtpläne

~~¹ Die Gemeinden und ihre Verbände können kommunale bzw. regionale Pläne erarbeiten. Jedermann kann schriftlich Vorschläge und Bemerkungen an die betroffene Gemeinde richten. Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar.~~

¹ Die Gemeinden können interkommunale Richtpläne erarbeiten.

~~² Nach Prüfung der Vorschläge und Bemerkungen entscheidet die zuständige Behörde über die regionalen und kommunalen Pläne und unterbreitet sie dem Staatsrat zur Genehmigung.~~

² Die interkommunalen Richtpläne definieren die gewünschte Raumentwicklung und stellen die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sicher. Sie handeln zumindest von der Besiedlung, der Mobilität und der Umwelt.

³ Wenn eine Bodennutzung mehrere Gemeinden betrifft oder voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden hat, arbeiten die betroffenen Gemeinden einen interkommunalen Richtplan aus.

⁴ Als erhebliche Auswirkungen im Sinn von Absatz 3 gelten namentlich:

- a) bedeutende Einflüsse auf Nutzungs- und Versorgungsstrukturen;
- b) die Erzeugung grosser Verkehrsströme;
- c) hohe Umweltbelastungen (Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensgrundlagen usw.);

⁵ Die interkommunale Planung erfolgt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne der Artikel 106ff. des Gemeindegesetzes.

⁶ Die interkommunalen Richtpläne haben für die betroffenen Behörden verbindlichen Charakter.

⁷ Die betroffenen Gemeinden passen ihre Nutzungspläne dem interkommunalen Richtplan an.

Art. 20 bis neu Verfahren zur Ausarbeitung interkommunaler Richtpläne

¹ Zur Ausarbeitung der interkommunalen Planung arbeiten die betroffenen Gemeinden eng zusammen.

² Die interkommunalen Richtpläne werden von den betroffenen Gemeinden beschlossen und vom Staatsrat genehmigt.

³ Sie bilden Gegenstand einer Publikation im Amtsblatt. Während einer Frist von mindestens 30 Tagen kann jeder Interessierte davon Kenntnis nehmen und schriftlich Vorschläge oder Bemerkungen bei den betroffenen Gemeindebehörden einreichen.

26.04.2012